

SCHLUSSAKTE

**DER DIPLOMATISCHEN KONFERENZ ÜBER DAS PROTOKOLL ÜBER DEN BEITRITT
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT ZUM INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMEN
VOM 13. DEZEMBER 1960 ÜBER ZUSAMMENARBEIT ZUR SICHERUNG DER
LUFTFAHRT "EUROCONTROL" ENTSPRECHEND DEN VERSCHIEDENEN
VORGENOMMENEN ÄNDERUNGEN IN DER NEUFASSUNG
DES PROTOKOLLS VOM 27. JUNI 1997**

(Brüssel, den 8. Oktober 2002)

DIE BEVOLLMÄCHTIGTEN

**DER REPUBLIK ALBANIEN,
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
DER REPUBLIK ÖSTERREICH,
DES KÖNIGREICHS BELGIEN,
DER REPUBLIK BULGARIEN,
DER REPUBLIK ZYPERN,
DER REPUBLIK KROATIEN,
DES KÖNIGREICHS DÄNEMARK,
DES KÖNIGREICHS SPANIEN,
DER REPUBLIK FINNLAND,
DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,
DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,
DER HELLENISCHEN REPUBLIK,
DER REPUBLIK UNGARN,
IRLANDS,
DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,
DER EHEMALIGEN JUGOSLAWISCHEN REPUBLIK MAZEDONIEN,
DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG,
DER REPUBLIK MALTA,
DER REPUBLIK MOLDAU,
DES FÜRSTENTUMS MONACO,
DES KÖNIGREICHS NORWEGEN,
DES KÖNIGREICHS DER NIEDERLANDE,
DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK,
RUMÄNIENS,
DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK,
DER REPUBLIK SLOWENIEN,
DES KÖNIGREICHS SCHWEDEN,
DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT,
DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK,
DER REPUBLIK TÜRKEI
UND
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT,**

die am 8. Oktober 2002 in Brüssel *zusammengetreten* sind,

1. *haben* den Wortlaut eines dieser Schlussakte als Anlage beigefügt und im Folgenden als "Beitrittsprotokoll" bezeichneten Protokolls über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Internationalen Übereinkommen vom

13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt "EUROCONTROL" entsprechend den verschiedenen vorgenommenen Änderungen in der Neufassung des am 27. Juni 1997 zur Unterzeichnung aufgelegten Protokolls, im Folgenden als "revidiertes Übereinkommen" bezeichnet, *einstimmig angenommen*. Das Beitrittsprotokoll ist am 8. Oktober 2002 in Brüssel zur Unterzeichnung aufgelegt worden;

2. *haben* die folgenden Entschlüsse zur frühestmöglichen Ratifikation, Annahme oder Genehmigung des Beitrittsprotokolls durch die Vertragsparteien und zur vorzeitigen Umsetzung des Beitrittsprotokolls *angenommen*:

Die Konferenz -

zusammengetreten in Brüssel am 8. Oktober 2002;

nach einstimmiger Annahme des im Folgenden als "Beitrittsprotokoll" bezeichneten Protokolls über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Internationalen Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt "EUROCONTROL" entsprechend den verschiedenen vorgenommenen Änderungen in der Neufassung des am 27. Juni 1997 zur Unterzeichnung aufgelegten Protokolls, im Folgenden als "revidiertes Übereinkommen" bezeichnet;

I. EntschlieÙung mit dem Ziel, die Vertragsparteien zu veranlassen, das Beitrittsprotokoll zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu ratifizieren, anzunehmen oder zu genehmigen

in der Erwägung, dass der Beitritt der Europäischen Gemeinschaft in bedeutsamer Weise zur Umsetzung der Ziele und Aufgaben der EUROCONTROL nach Maßgabe des Beitrittsprotokolls beitragen wird;

unter Hinweis auf die EntschlieÙung betreffend das Protokoll zur Neufassung des EUROCONTROL-Übereinkommens, durch die die Diplomatische Konferenz vom 27. Juni 1997 die Vertragsparteien des EUROCONTROL-Übereinkommens aufgefordert hat, das genannte Protokoll vom 27. Juni 1997 zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu ratifizieren;

in der gemeinsamen Überzeugung, dass es wichtig ist, dass das revidierte Übereinkommen und das Beitrittsprotokoll so schnell wie möglich in Kraft treten -

ersucht die Unterzeichner des Beitrittsprotokolls nachdrücklich, dieses Protokoll so bald wie möglich zu ratifizieren, anzunehmen oder zu genehmigen;

bittet den Generaldirektor der EUROCONTROL, in Zusammenarbeit mit den Unterzeichnerstaaten und der Europäischen Gemeinschaft alle praktischen Maßnahmen zu ergreifen, um im Rahmen des Verfahrens der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung des Beitrittsprotokolls auf entsprechenden Antrag Unterstützung zu gewähren.

II. EntschlieÙung zur vorzeitigen Umsetzung des Beitrittsprotokolls

nach Kenntnisnahme von der EntschlieÙung zur vorzeitigen Umsetzung des Protokolls zur Neufassung, die von der Diplomatischen Konferenz bei der Annahme jenes Protokolls am 27. Juni 1997 angenommen wurde;

in Anbetracht der Bedeutung einer reibungslosen und wirksamen Umsetzung des Beitrittsprotokolls -

ersucht alle Staaten und die Europäische Gemeinschaft nachdrücklich, soweit wie möglich Maßnahmen im Hinblick auf die vorzeitige Umsetzung einiger Bestimmungen des Beitrittsprotokolls zu ergreifen.

3. *haben* die folgenden gemeinsamen Erklärungen zur fehlenden Zuständigkeit der Gemeinschaft in den Bereichen nationale Sicherheit und Landesverteidigung und zur Koordinierung im Bereich RTDE *angenommen*:

I. Gemeinsame Erklärung zur fehlenden Zuständigkeit der Gemeinschaft in den Bereichen nationale Sicherheit und Landesverteidigung

Die Unterzeichner des Protokolls über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Internationalen Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt "EUROCONTROL" entsprechend den verschiedenen vorgenommenen Änderungen in der Neufassung des am 27. Juni 1997 zur Unterzeichnung aufgelegten Protokolls, im Folgenden als "revidiertes Übereinkommen" bezeichnet -

in Anbetracht der Tatsache, dass die Europäische Gemeinschaft gegenwärtig für das allgemeine Vorgehen in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit keine Zuständigkeit besitzt;

in Anbetracht der Rolle der EUROCONTROL, wie sie in den Bestimmungen des revidierten Übereinkommens in Bezug auf militärische Angelegenheiten festgelegt ist -

vereinbaren Folgendes:

Sollte die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft auf diese Angelegenheiten ausgedehnt werden, so wäre zu überprüfen, ob sich durch diese Ausdehnung der Umfang ihrer Verpflichtungen aus dem revidierten Übereinkommen grundlegend ändert und ob daher das Protokoll in seiner jetzigen Form auf diese Angelegenheiten angewendet werden kann.

II. Gemeinsame Erklärung zur Koordinierung im Bereich RTDE

Die Unterzeichner des Protokolls über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Internationalen Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt "EUROCONTROL" entsprechend den verschiedenen vorgenommenen Änderungen in der Neufassung des am 27. Juni 1997 zur Unterzeichnung aufgelegten Protokolls, im Folgenden als "revidiertes Übereinkommen" bezeichnet -

nach Prüfung der Bestimmungen des revidierten Übereinkommens über die Koordinierung der Tätigkeiten in Forschung, technologischer Entwicklung und Bewertung (RTDE) in den von jenem Übereinkommen erfassten Bereichen;

in Anbetracht der Tatsache, dass Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h des revidierten Übereinkommens auf die Koordinierung von RTDE-Tätigkeiten zwischen der EUROCONTROL und ihren Vertragsparteien anwendbar ist;

in Anbetracht der Tatsache, dass die von der EUROCONTROL-Agentur nach Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe i ihrer Satzung organisierte Koordinierung ihre eigenen RTDE-Tätigkeiten und diejenigen der Flugverkehrsmanagement-Organisationen betrifft -

vereinbaren Folgendes:

- Die "Koordinierung von RTDE-Tätigkeiten" umfasst den Austausch von Meinungen, Informationen und Erfahrungen über RTDE-Programme und -Tätigkeiten auf dem Gebiet des Flugverkehrsmanagements und zielt hauptsächlich darauf ab, sich gegenseitig ergänzende Arbeiten zu fördern und Doppelaufwand zu vermeiden;
 - bei der Koordinierung ihrer RTDE-Tätigkeiten berücksichtigen alle betroffenen Parteien die Gesamtziele, die Zuständigkeiten, die Verantwortlichkeiten in den Bereichen Verwaltung, Haushalt und Management und den Geschäftsgang ihrer jeweiligen mit der Durchführung von RTDE-Programmen betrauten Einrichtungen oder Gremien sowie deren Regelungen in Bezug auf Beteiligung, auf Verbreitung und auf Rechte am geistigen Eigentum;
 - den Vertragsparteien bleibt es freigestellt, entsprechend ihren jeweiligen internen Verfahren Entscheidungen zu ihren RTDE-Strategien, -Programmen und -Vorhaben zu treffen.
4. *haben* die folgende gemeinsame Erklärung der Unterzeichnerstaaten des Protokolls zur Neufassung und dieser Schlussakte *zur Kenntnis genommen*:

III. Gemeinsame Erklärung zum Inkrafttreten des Protokolls zur Neufassung und des Beitrittsprotokolls sowie zu späteren Unterzeichnungen des Beitrittsprotokolls

Die Unterzeichnerstaaten des Protokolls zur Neufassung des Internationalen Übereinkommens vom 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt "EUROCONTROL" entsprechend den verschiedenen vorgenommenen Änderungen, das am 27. Juni 1997 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, im Folgenden als "Protokoll zur Neufassung" bezeichnet, und der Schlussakte der Diplomatischen Konferenz über das am 8. Oktober 2002 zur Unterzeichnung aufgelegte Protokoll über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt "EUROCONTROL", im Folgenden als "Beitrittsprotokoll" bezeichnet -

in dem Wunsch, die Bedingungen für das Inkrafttreten des Protokolls zur Neufassung und des Beitrittsprotokolls genau darzulegen -

bekräftigen ihre Auslegung des Artikels II Absatz 3 des Protokolls zur Neufassung dahin gehend, dass jenes Protokoll in Kraft tritt, wenn alle Staaten, die am 8. Oktober 2002 Vertragsparteien des EUROCONTROL-Übereinkommens sind, ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden zum Protokoll zur Neufassung hinterlegt haben;

vereinbaren, dass EUROCONTROL geeignete Vorkehrungen trifft um sicherzustellen, dass alle Anträge auf Beitritt zum EUROCONTROL-Übereinkommen und auf Genehmigung zur Unterzeichnung des Protokolls zur Neufassung mit einer angemessenen Verpflichtung in Bezug auf die Unterzeichnung und die Ratifikation, Annahme oder Genehmigung des Beitrittsprotokolls verbunden sind.

PROTOKOLL

ÜBER DEN BEITRITT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT ZUM INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMEN VOM 13. DEZEMBER 1960 ÜBER ZUSAMMENARBEIT ZUR SICHERUNG DER LUFTFAHRT "EUROCONTROL" ENTSPRECHEND DEN VERSCHIEDENEN VORGENOMMENEN ÄNDERUNGEN IN DER NEUFASSUNG DES PROTOKOLLS VOM 27. JUNI 1997

**DIE REPUBLIK ALBANIEN,
DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,
DAS KÖNIGREICH BELGIEN,
DIE REPUBLIK BULGARIEN,
DIE REPUBLIK ZYPERN,
DIE REPUBLIK KROATIEN,
DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,
DAS KÖNIGREICH SPANIEN,
DIE REPUBLIK FINNLAND,
DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,
DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,
DIE HELLENISCHE REPUBLIK,
DIE REPUBLIK UNGARN,
IRLAND,
DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,
DIE EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN,
DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,
DIE REPUBLIK MALTA,
DIE REPUBLIK MOLDAU,
DAS FÜRSTENTUM MONACO,
DAS KÖNIGREICH NORWEGEN,
DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,
DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,
RUMÄNIEN,
DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,
DIE REPUBLIK SLOWENIEN,
DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,
DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT,
DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,
DIE REPUBLIK TÜRKEI
UND
DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT -**

gestützt auf das Internationale Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt "EUROCONTROL", geändert durch das Zusatzprotokoll vom 6. Juli 1970, das seinerseits durch das Protokoll vom 21. November 1978 geändert wurde, das Ganze geändert durch das Protokoll vom 12. Februar 1981, in der Neufassung des Protokolls vom 27. Juni 1997, im Folgenden als "Übereinkommen" bezeichnet, und insbesondere auf dessen Artikel 40;

im Hinblick auf die Zuständigkeiten, die der Europäischen Gemeinschaft in einigen vom Übereinkommen erfassten Bereichen durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25. März 1957 in der revidierten Fassung des Vertrags von Amsterdam vom 2. Oktober 1997 übertragen werden;

in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die Mitglieder der EUROCONTROL sind, bei der Annahme des am 27. Juni 1997 zur Unterzeichnung aufgelegten Protokolls zur Neufassung des Übereinkommens erklärt haben, dass die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft in einigen von dem genannten Übereinkommen erfassten Bereichen und der Beitritt der Gemeinschaft zu EUROCONTROL mit dem Ziel, eine solche ausschließliche Zuständigkeit wahrzunehmen, durch die Unterzeichnung nicht berührt werden;

in der Erwägung, dass mit dem Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Übereinkommen bezweckt wird, die Europäische Organisation für Flugsicherung, im Folgenden als "EUROCONTROL" bezeichnet, bei der Erreichung ihrer im Übereinkommen festgelegten Ziele zu unterstützen, insbesondere des Zieles, ein einheitliches, leistungsfähiges Gremium zur Festlegung des allgemeinen Vorgehens auf dem Gebiet des Flugverkehrsmanagements in Europa darzustellen;

in der Erwägung, dass wegen des Beitritts der Europäischen Gemeinschaft zu EUROCONTROL näher geregelt werden muss, in welcher Weise das Übereinkommen auf die Europäische Gemeinschaft und auf ihre Mitgliedstaaten anzuwenden ist;

in der Erwägung, dass die Bedingungen für den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Übereinkommen so gestaltet werden müssen, dass die Gemeinschaft die ihr von ihren Mitgliedstaaten übertragenen Zuständigkeiten im Rahmen der EUROCONTROL wahrnehmen kann;

in der Erwägung, dass das Königreich Spanien und das Vereinigte Königreich am 2. Dezember 1987 in London in einer gemeinsamen Erklärung ihrer Minister für auswärtige Angelegenheiten eine engere Zusammenarbeit bei der Benutzung des Flughafens Gibraltar vereinbart haben und dass diese Vereinbarung noch nicht wirksam ist -

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

Die Europäische Gemeinschaft tritt dem Übereinkommen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu den in diesem Protokoll genannten Bedingungen nach Artikel 40 des Übereinkommens bei.

Artikel 2

Für die Europäische Gemeinschaft gilt das Übereinkommen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Flugsicherungs-Streckendienste und die einschlägigen Nahverkehrskontrolldienste und Platzkontrolldienste für den Flugverkehr in den in der Anlage II zum Übereinkommen aufgeführten Fluginformationsgebieten ihrer Mitgliedstaaten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

Die Anwendung dieses Protokolls auf den Flughafen Gibraltar erfolgt unbeschadet der Rechtsstandpunkte des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs in der strittigen Frage der Souveränität über das Gebiet, auf dem sich der Flughafen befindet.

Die Anwendung dieses Protokolls auf den Flughafen Gibraltar wird bis zur Anwendung der Regelung ausgesetzt, die in der gemeinsamen Erklärung der Minister für auswärtige Angelegenheiten des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs vom

2. Dezember 1987 enthalten ist. Die Regierungen des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs werden die übrigen Vertragsparteien dieses Protokolls über den Zeitpunkt der Anwendung unterrichten.

Artikel 3

Vorbehaltlich dieses Protokolls ist das Übereinkommen so auszulegen, dass es auch die Europäische Gemeinschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeit einschließt, und die verschiedenen Ausdrücke zur Bezeichnung der Vertragsparteien des Übereinkommens und ihrer Vertreter sind entsprechend zu verstehen.

Artikel 4

Die Europäische Gemeinschaft leistet keinen Beitrag zum Haushalt der EUROCONTROL.

Artikel 5

Unbeschadet der Ausübung ihrer Stimmrechte nach Artikel 6 ist die Europäische Gemeinschaft berechtigt, bei den Arbeiten aller EUROCONTROL-Gremien vertreten zu sein und sich daran zu beteiligen, in denen einer ihrer Mitgliedstaaten berechtigt ist, als Vertragspartei vertreten zu sein, und in denen möglicherweise Angelegenheiten behandelt werden, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen; davon ausgenommen sind Gremien, die eine Rechnungsprüfungsfunktion wahrnehmen.

Die Europäische Gemeinschaft macht ihren Standpunkt im Rahmen ihrer Zuständigkeit entsprechend ihren institutionellen Regelungen in allen EUROCONTROL-Gremien geltend, in denen sie zur Mitarbeit berechtigt ist.

Die Europäische Gemeinschaft darf weder Bewerber für die Mitgliedschaft in gewählten EUROCONTROL-Gremien noch Bewerber für ein Amt in den Gremien vorschlagen, in denen sie zur Mitarbeit berechtigt ist.

Artikel 6

1. Bei Beschlüssen in Angelegenheiten, in denen die Europäische Gemeinschaft die ausschließliche Zuständigkeit besitzt, und im Fall der Anwendung der Regeln des Artikels 8 des Übereinkommens nimmt die Europäische Gemeinschaft die Stimmrechte ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen des Übereinkommens wahr, wobei die von der Europäischen Gemeinschaft abgegebenen einfachen und gewogenen Stimmen für die Feststellung der in Artikel 8 des Übereinkommens vorgesehenen Mehrheiten kumuliert werden. Wenn die Gemeinschaft an der Abstimmung teilnimmt, sind ihre Mitgliedstaaten nicht stimmberechtigt.

Bei der Festlegung der Anzahl von Vertragsparteien des Übereinkommens, die nach Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 Ende für die Annahme eines Antrags auf Beschlussfassung mit Dreiviertel-Mehrheit erforderlich ist, gilt die Gemeinschaft als Vertreterin ihrer Mitgliedstaaten, die Mitglieder der EUROCONTROL sind.

Ein vorgeschlagener Beschluss zu einer besonderen Angelegenheit, zu der die Europäische Gemeinschaft ihre Stimme abzugeben hat, wird vertagt, wenn eine Vertragspartei des Übereinkommens, die nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft

ist, einen entsprechenden Antrag stellt. Diese Vertagung wird für Konsultationen zwischen den Vertragsparteien des Übereinkommens über den vorgeschlagenen Beschluss genutzt, wobei die EUROCONTROL-Agentur Unterstützung gewährt. Die Beschlussfassung kann im Fall eines solchen Antrags um höchstens sechs Monate vertagt werden.

2. Bei Beschlüssen zu Angelegenheiten, in denen die Europäische Gemeinschaft keine ausschließliche Zuständigkeit besitzt, nehmen die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft nach Maßgabe des Artikels 8 des Übereinkommens an der Abstimmung teil, und die Europäische Gemeinschaft ist nicht stimmberechtigt.
3. Die Europäische Gemeinschaft unterrichtet in jedem einzelnen Fall die anderen Vertragsparteien des Übereinkommens, wenn sie bei den verschiedenen Tagesordnungspunkten der Sitzungen der Generalversammlung, des Rates und anderer Entscheidungsgremien, denen die Generalversammlung und der Rat Befugnisse übertragen haben, die Stimmrechte nach Absatz 1 ausüben wird. Diese Verpflichtung gilt auch für Beschlüsse, die im Schriftverfahren gefasst werden.

Artikel 7

Der Umfang der auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten wird in allgemeiner Form in einer schriftlichen Erklärung festgehalten, welche die Europäische Gemeinschaft bei der Unterzeichnung dieses Protokolls abgibt.

Diese Erklärung kann bei Bedarf durch eine entsprechende Notifikation der Europäischen Gemeinschaft an EUROCONTROL geändert werden. Sie ersetzt oder beschränkt nicht die Angelegenheiten, zu denen gegebenenfalls Notifikationen über die Gemeinschaftszuständigkeit ergehen, bevor bei EUROCONTROL durch förmliche Abstimmung oder ein anderes Verfahren ein Beschluss gefasst wird.

Artikel 8

Auf Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien dieses Protokolls oder zwischen einer oder mehreren Vertragsparteien dieses Protokolls und EUROCONTROL über die Auslegung, Anwendung oder Durchführung dieses Protokolls, insbesondere hinsichtlich seines Bestehens, seiner Gültigkeit oder seiner Beendigung, findet Artikel 34 des Übereinkommens Anwendung.

Artikel 9

1. Dieses Protokoll liegt für alle Unterzeichnerstaaten des am 27. Juni 1997 zur Unterzeichnung aufgelegten Protokolls zur Neufassung des Internationalen Übereinkommens vom 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt "EUROCONTROL" entsprechend den verschiedenen vorgenommenen Änderungen, im folgenden als "Protokoll zur Neufassung" bezeichnet, und die Europäische Gemeinschaft zur Unterzeichnung auf.

Darüber hinaus liegt es vor seinem Inkrafttreten für jeden Staat zur Unterzeichnung auf, der nach Artikel II des Protokolls zur Neufassung gehörig befugt ist, jenes Protokoll zu unterzeichnen.

2. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden bei der Regierung des Königreichs Belgien hinterlegt.
3. Dieses Protokoll tritt nach seiner Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch alle Unterzeichnerstaaten, die zugleich Unterzeichnerstaaten des Protokolls zur Neufassung sind und die jenes Protokoll ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben müssen, damit es in Kraft treten kann, sowie durch die Europäische Gemeinschaft am ersten Tag des zweiten Monats nach Hinterlegung der letzten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft, sofern das Protokoll zur Neufassung bis dahin in Kraft getreten ist. Andernfalls tritt es am selben Tag wie das Protokoll zur Neufassung in Kraft.
4. Dieses Protokoll tritt für die Unterzeichner, die ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde nach seinem Inkrafttreten hinterlegt haben, am ersten Tag des zweiten Monats nach Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.
5. Jede Unterzeichnung dieses Protokolls, jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde und jeder Tag des Inkrafttretens des Protokolls nach den Absätzen 3 und 4 wird den Regierungen der anderen Vertragsstaaten dieses Protokolls und der Europäischen Gemeinschaft von der Regierung des Königreichs Belgien notifiziert.

Artikel 10

Jeder Beitritt zum Übereinkommen nach dessen Inkrafttreten gilt zugleich als Zustimmung, durch dieses Protokoll gebunden zu sein. Die Artikel 39 und 40 des Übereinkommens gelten auch für dieses Protokoll.

Artikel 11

1. Dieses Protokoll bleibt auf unbegrenzte Zeit in Kraft.
2. Treten alle EUROCONTROL-Mitgliedstaaten, die Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft sind, aus EUROCONTROL aus, so wird davon ausgegangen, dass die Europäische Gemeinschaft ihren Rücktritt von dem Übereinkommen sowie von diesem Protokoll gleichzeitig mit der in Artikel 38 Absatz 2 des Übereinkommens vorgesehenen Rücktrittsnotifikation des letzten aus EUROCONTROL austretenden Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft notifiziert habe.

Artikel 12

Die Regierung des Königreichs Belgien lässt dieses Protokoll beim Generalsekretär der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen und beim Rat der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation nach Artikel 83 des am 7. Dezember 1944 in Chikago unterzeichneten Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt registrieren.